

# Argumente für und gegen die Verwandtenunterstützung : viel Aufwand und wenig Ertrag für die Sozialbehörden

Autor(en): **Zürcher, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :  
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,  
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838452>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Argumente für und gegen die Verwandtenunterstützung

### Viel Aufwand und wenig Ertrag für die Sozialbehörden

*Im Rahmen der laufenden Revision des ZGB soll auch die Verwandtenunterstützungspflicht neu geregelt werden. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Es zeichnet sich ab, dass die Unterstützungspflicht der Geschwister fallengelassen wird – wie dies bereits die Expertenkommission vorgeschlagen hatte. Hingegen dürften die von der SKöF gewünschte Einschränkung auf die erste Klientel (Kinder – Eltern) und die Abschaffung der Unterstützungspflicht zwischen Grosskindern – Grosseltern nicht zum Tragen kommen. Ernst Zürcher, Sekretär der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren, gibt im folgenden Beitrag einen Überblick über den Stand der Revision.*

Anlässlich der Meinungsbildung der Expertenkommission hatte die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren auf Grund einer Umfrage bei den Kantonen die Aufhebung der Unterstützungspflicht für Geschwister vorgeschlagen. In der geraden Linie sollte diese Pflicht auf Kinder und Eltern beschränkt werden.

Die Expertenkommission des Bundes stimmte der Aufhebung der Verwandtenunterstützungspflicht für die Geschwister zu, sah jedoch von einer Beschränkung auf Eltern und Kinder in der geraden Linie ab. Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches, welche in zwischen abgeschlossen ist, dürfte hieran nichts ändern. Die Botschaft des Bundesrates an die Eidg. Räte wird in der zweiten Jahreshälfte 1994 erscheinen. Die Beratungen der umfassenden Materie, in deren Rahmen die Verwandtenunterstützungspflicht nur eines von vielen Ka-

piteln darstellt, werden sich über die Jahre 1995/96 evtl. 1997 hinziehen.

Die Aufhebung der Geschwisterunterstützungspflicht wird von der Expertenkommission u. a. damit begründet, dass das *Pflichtteilsrecht* der Geschwister bei der am 1.1.1988 in Kraft getretenen Revision des ZGB gestrichen worden war.

Unabhängig von den Art. 328/329 des ZGB besteht eine moralische Verpflichtung, Verwandten beizustehen, falls sie in Not geraten, *bevor* sie die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Darüber, wie gross diese Unterstützung heute *de facto* ist und in welcher Form sie erfolgt, gibt es keine Statistik, doch ist dieses Potential nicht zu unterschätzen.

### VU überhaupt geltend machen?

Bei den folgenden Ausführungen ist somit davon auszugehen, dass das Institut der Verwandten-Unterstützungspflicht, voraussichtlich auf die auf- und absteigende Linie beschränkt, im Zivilgesetzbuch auch nach der Revision erhalten bleiben wird.

Das Dilemma der Fürsorgebehörden wird weiter bestehen. Einerseits soll einem moralischen und rechtlichen Anspruch auch im Interesse der Steuerzahlenden zum Durchbruch verholten werden. Andererseits stellen sich dieser Absicht zahlreiche Hindernisse in den Weg. So sind die Verwaltungen gerade heute gezwungen, *effizient* zu

arbeiten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der VU ist aber oft dermassen schlecht, dass mit den knappen Personalbeständen auch hier verstärkt Prioritäten zu setzen sind und Abklärungen gerade noch punktuell, jedenfalls nicht mehr systematisch vorgenommen werden können. Solche Abklärungen wiederum werden durch den verstärkten Datenschutz teilweise erschwert.

### Zur Frage der Steuerauskünfte

Die Fürsorgebehörden haben ein grosses Interesse daran, auf Grund der Steuerdaten rasch zu wissen, über welches Einkommen und Vermögen allfällig pflichtige Verwandte verfügen. Erreichen die Betroffenen nicht eine gewisse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Bemühungen um die Verwandtenunterstützung begraben. Andernfalls wird eine gütliche Regelung, in seltenen Fällen sogar eine Klage vor dem Zivilrichter angestrebt.

In der Folge der «Fichenaffaire» ist die Sensibilität der Bürger in bezug auf den Datenschutz erheblich gestiegen. Auf Bundes- und Kantonsebene wurden entsprechende Gesetze geschaffen. Auch für die Anwendung der Steuergesetze und auf deren Revisionen sind die Ereignisse nicht ohne Einfluss geblieben. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Aufdeckung rechtsstaatlich problematischer Zustände in emotionell stark besetzten Bereichen das Pendel meist auf die andere Seite ausschlägt und sich Überreaktionen bisweilen in die Gesetzgebung fortpflanzen. Deshalb ist heute der Austausch von Steuerdaten gerade auch in bezug auf die Frage der Verwandtenunterstützung teilweise erschwert. Selbst in Kantonen, wo diese Daten über das Steuerregister

öffentlich zugänglich sind – dies ist meistens der Fall – erhalten die Fürsorgebehörden diese Auskünfte innerkantonal und besonders ausserkantonal bisweilen nicht oder nicht ohne weiteres.

### Gegen Verwandtenunterstützung

*Viel Aufwand – wenig Ertrag*

Im Kanton Luzern beispielsweise belaufen sich die eingeforderten Beträge der Verwandtenunterstützung gemessen an der ausgerichteten Sozialhilfe gerade noch auf 0,2% (!). In andern Kantonen dürften die Verhältnisse ähnlich liegen.

*Soziale Kontrolle als Abschreckung?*

Ginge es nur um den zurückgeforderten Betrag, so könnte wohl von der Verwandten-Unterstützungspflicht abgesehen werden. Sie hat aber auch eine präventive oder, weniger vornehm ausgedrückt, eine abschreckende Wirkung auf Grund der Angst der Klienten vor sozialer Kontrolle durch die Verwandtschaft. – Es ist eine Frage der politischen Wertung, ob dies positiv oder negativ beurteilt wird.

In unserer Umfrage äusserten sich u. a. zwei Kantone kritisch zur Verwandten-Unterstützungspflicht: «Sicher ist, dass vielen Menschen, die materielle Sozialhilfe beantragen, der Einbezug ihrer Eltern, Kinder, Grosseltern oder Geschwister in die eigene Notlage peinlich ist. Um ihre verwandtschaftlichen Beziehungen durch finanzielle Forderungen nicht zu belasten, dürfte der Fall deshalb nicht selten sein, dass unterstützungsbedürftige Personen trotz ihrer finanziellen Notlage kein Unterstützungsgesuch stellen.»

«Durch die Geltendmachung der Verwandten-Unterstützung dürfen der Zweck der Hilfe und die Beziehung zum Klienten nicht beeinträchtigt werden. Ebenso wenig sollte sie den Zugang zur Fürsorge erschweren. Zu vermeiden ist auch, dass innerfamiliäre Konflikte entstehen bzw. die Verwandten über Gebühr belastet werden. Hinzu kommt, dass die Pflicht zur VU und ihre Verankerung im allgemeinen Rechtsbewusstsein durch die soziale Entwicklung stark relativiert worden ist. Überdies wird auch im Rahmen der Sozialversicherungen und der übrigen Sozialleistungen nicht mehr auf die finanziellen Verhältnisse der Verwandten abgestellt. Schliesslich bleibt zu bedenken, dass die Geltendmachung der VU mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann, zumal die Fürsorgebehörden in Streitfällen beim Zivilgericht klagen müssen.»

#### *Inländerdiskriminierung?*

Die Statistik des Kantons Luzern zeigt, dass 1992 auf 1052 Unterstützungsfälle 370 Nichtluzerner und 417 Ausländer kommen. Bei den ausländischen Bezüglern, deren Angehörige im Ausland leben, ist die Geltendmachung der VU aussichtslos. Die Verwandten-Unterstützungspflicht muss somit auch im Lichte der *Inländerdiskriminierung* kritisch beurteilt werden.

#### *Verschiedene Handhabung je nach Kanton*

Schon heute verzichten verschiedene Kantone (so z. B. FR und NE) auf die Einforderung zwischen den Geschwistern, da die VU im Rahmen der Revision des ZGB höchstwahrscheinlich in diesem Sinne eingeeengt werden dürfte.

Die verschiedene Handhabung der VU je nach Kanton, Gemeinde sowie in- oder ausländischer Bevölkerung ergibt in der Praxis störende Ungleichheiten, die das System der VU als fragwürdig erscheinen lassen.

#### **Lösungsmöglichkeiten**

- Durch die Revision des ZGB wird die VU mit grosser Wahrscheinlichkeit infolge der Ausklammerung der Geschwister etwas eingeeengt werden.
- Wünschenswert wäre eine Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltungen, die zumindest *Einkommen und Vermögen* umfasst, da diese Daten meist öffentlich sind.
- Wo dies nötig ist und wo die Steuer- oder Datenschutzgesetze eine Auskunftserteilung nicht verunmöglichen oder stark einschränken, sollte eine generelle Richtlinie nach dem Muster der *Kantone Thurgau und St. Gallen* ins Auge gefasst werden. Diese weist die Gemeinde-Steuerbehörden an, den inner- und ausserkantonalen Fürsorgebehörden die entsprechenden Auskünfte zu geben.
- Bei der nächsten Revision der jeweiligen kantonalen Steuergesetze wäre analog dem Rundschreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren an seine Mitglieder vom 24.11.93 die Schaffung einer Grundlage zur entsprechenden Auskunftserteilung an die Fürsorgeämter (resp. Verwaltungen und Gerichte generell) zu prüfen (mit allfälliger Anpassung des Datenschutzgesetzes).
- Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollte den ersuchenden Behörden rasch und unbürokratisch die gewünschte Auskunft erteilt werden.

*Ernst Zürcher, FDK*